

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern vom 17. Oktober 2014 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat die ARK Bayern am folgende Beschlüsse gefasst:

1. Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (DiVO; RS 650)

§ 1

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 Nr. 1 Sonderausgabe, ber. S. 209), zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 4. Juli 2014 (KABI S. 230), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„§ 16 Absatz 5 TV-L wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

„Amtliche Anmerkung: Trägern kirchlicher und diakonischer Kindertagesstätten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) wird ab 01. November 2014 die Möglichkeit eröffnet, Erzieherinnen, Erziehern und pädagogischen Fachkräften Arbeitsmarktzulagen zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften zu gewähren. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Zulage, die von der örtlichen Gebietskörperschaft, in der die Einrichtung liegt, für diesen Personenkreis gezahlt wird.

Diese Zulage kann bis längstens 31. Oktober 2019 gewährt werden.

Diese Zulage ist widerruflich und nimmt nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teil. Sie stellt zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar und fließt in die Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung und die Jahressonderzahlung ein.“

2. § 25 Absatz 2 Satz 2 wird folgende Amtliche Anmerkung angefügt:

„Amtliche Anmerkung: Die Höhergruppierung in die Endstufe der Qualifikationsebene 2 (EG 9 bis zur Stufe 4) kann höchstens in Stufe 4 erfolgen. Die Zuweisung der Stufe 5 der Entgeltgruppe 9 kann nur dann erfolgen, wenn die Tätigkeit der Qualifikationsebene 3 zuzuordnen ist.“

3. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird in Nr. 3 die Ziffer „236 a“, durch die Ziffer „236 a, b“ ersetzt.

4. Die Anlage 1 (Gruppenplan; Anlage zu § 20 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 2 erhält die Entgeltgruppe 9 folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 9

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen Hochschulausbildung.“

b) In Abschnitt 2 erhält die Entgeltgruppe 10 Nr. 2 folgende Fassung:

„Entgeltgruppe 10

Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und bestandener Anstellungsprüfung oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen Hochschulausbildung und bestandener Anstellungsprüfung.“

c) Abschnitt 4 Vorbemerkung Nr. 1 und Abschnitt 5 Vorbemerkung Nr. 2 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen mit abgeschlossenem Bachelor-Studiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und bestandener Anstellungsprüfung oder einer vom Landeskirchenrat als gleichwertig anerkannten religionspädagogischen Hochschulausbildung und bestandener Anstellungsprüfung bestimmt sich die Eingruppierung nach Abschnitt 2 „Religionspädagogen und Religionspädagoginnen auf Dienstvertrag“ des Gruppenplans.

§ 2 Inkrafttreten

Nrn. 1 und 2 dieser Arbeitsrechtsregelung treten mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Nr. 3 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. November 2014 in Kraft.

Nr. 4 dieser Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

2. Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR-ATZ neu)

§ 1 Geltungsbereich.¹ (1) Diese Arbeitsrechtsregelung enthält Vorschriften für die Gestaltung von Altersteilzeitarbeitsverhältnissen mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen, die von der

¹ **Amtliche Anmerkung:** Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben, gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit vom 08.09.1998, zuletzt geändert durch

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihren Kirchengemeinden, ihren Gesamtkirchengemeinden, ihren Dekanatsbezirken und ihren sonstigen Körperschaften, ihren Anstalten und Stiftungen sowie ihren Einrichtungen (Art. 2 Kirchenverfassung) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2)² Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für Einrichtungen, deren Rechtsträger dem Diakonischen Werk Bayern e. V. angeschlossen sind und die die Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Bayern (AVR-Bayern) mit ihren Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen dienstvertraglich vereinbart haben.

§ 2 Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes (AltTZG) vom 23. Juli 1996 in der jeweils geltenden Fassung ist die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis nach Maßgabe dieser Arbeitsrechtsregelung möglich.

§ 3 Altersteilzeit. Mit Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen kann längstens für die Zeitdauer von fünf Jahren eine Altersteilzeitregelung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vom 23.7.1996 (BGBl. I. S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 vorliegen.

§ 4 Voraussetzungen für die Vereinbarung einer Altersteilzeitregelung. (1) Altersteilzeit nach dieser Arbeitsrechtsregelung setzt voraus, dass Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen

- a) das 60. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen und ihnen nach § 2 Absatz 3 SGB IX Gleichgestellte das 58. Lebensjahr vollendet haben und
- b) eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von zehn Jahren bei demselben Dienstgeber im Sinne von § 39 Absatz 3 Satz 1 DiVO vollendet haben und
- c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,
- d) sowie zusätzlich
 - Schwerbehinderteneigenschaft bzw. Gleichstellung im Sinne von § 2 Absatz 2, 3 SGB IX besteht oder
 - Personalüberhang besteht, der durch Altersteilzeit beschleunigt abgebaut werden kann oder

ARK-Beschluss vom 30.11.2004, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 07.12.2004, KABI 2005 S. 10).

² **Amtliche Anmerkung:** Eine inhaltsgleiche Regelung wurde für den Bereich der AVR-Bayern beschlossen.

- dadurch eine personenbedingte Kündigung vermieden werden kann.

(2) Der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung kommt nicht in Betracht, wenn dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe entgegenstehen. Dies gilt auch, wenn der Dienstnehmer oder die Dienstnehmerin nach ärztlicher Feststellung (§ 12 Absatz 3 DiVO) arbeitsunfähig ist oder voraussichtlich bis zum Ende der Arbeitsphase arbeitsunfähig sein wird.

(3) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss sich zumindest bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, ab dem eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.³

(4) Die Vereinbarung von Altersteilzeit ist spätestens drei Monate vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann frühestens ein Jahr vor Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt werden. Von den Fristen nach Satz 1 oder 2 kann einvernehmlich abgewichen werden.

§ 5 Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. (1) Das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.

(2) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Für die Berechnung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt § 6 Absatz 2 AltTZG; dabei bleiben Arbeitszeiten außer Betracht, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben.

(3) Die während der Dauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) durchgehend erbracht wird (Teilzeitmodell) oder
- b) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses geleistet und die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Leistungen nach Maßgabe des § 7 freigestellt werden (Blockmodell).

(4) Die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen können vom Dienstgeber verlangen, dass ihr Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

§ 6 Entgelt und Aufstockungsleistungen. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Teilzeitmodell (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Buchst. a) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der sich für entsprechende Teilzeitbeschäftigte nach § 24 Absatz 2 TV-L ergebenden Beträge. Maßgebend ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach § 5 Absatz 2.

³ Amtliche Anmerkung: Siehe hierzu §§ 35 ff, 235 ff SGB VI.

(2) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen erhalten während der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell (§ 5 Absatz 3 Satz 1 Buchst. b) das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in Höhe der Hälfte des Entgelts, das sie jeweils erhalten würden, wenn sie mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 5 Absatz 2 Satz 2) weiter gearbeitet hätten; die andere Hälfte des Entgelts fließt in das Wertguthaben (§ 7b SGB IV) und wird in der Freistellungsphase rätierlich ausgezahlt. Das Wertguthaben erhöht sich bei allgemeinen Entgelterhöhungen in der von der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern jeweils festzulegenden Höhe.

(3) Das den Dienstnehmern und Dienstnehmerinnen nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt wird nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 um 20 v.H. aufgestockt. Bemessungsgrundlage für die Aufstockung ist das Regelarbeitsentgelt für die Teilzeitarbeit (§ 6 Absatz 1 AltTZG). Steuerfreie Entgeltbestandteile und Entgelte, die einmalig (z. B. Jahressonderzahlung) oder nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Überstunden- oder Mehrarbeitsentgelt) gezahlt werden, sowie Sachbezüge, die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses unvermindert zustehen, gehören nicht zum Regelarbeitsentgelt und bleiben bei der Aufstockung unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für das bei Altersteilzeit im Blockmodell und in der Freistellungsphase auszukehrende Wertguthaben entsprechend.

(4) Neben den vom Dienstgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für das nach Absatz 1 oder 2 zustehende Entgelt entrichtet der Dienstgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenaufstockung) nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b i.V.m. § 6 Absatz 1 AltTZG. Für von der Versicherungspflicht befreite Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinne von § 4 Absatz 2 AltTZG gilt Satz 1 entsprechend.

(5) In Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 TV-L. Für die Zeit der Zahlung des Krankengeldzuschusses (§ 22 Absätze 2 bis 4 TV-L), längstens bis zum Ende der 26. Kalenderwoche, wird der Aufstockungsbetrag gemäß Absatz 3 in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgeblichen Aufstockungsbetrages gezahlt.

§ 7 Verteilung des Urlaubs im Blockmodell. Für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die Altersteilzeit im Blockmodell (§ 5 Absatz 3 Buchst. b) leisten, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Übergangs von der Beschäftigung zur Freistellung haben die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

§ 8 Nebentätigkeit. (1) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen dürfen während des Altersteilzeit-arbeitsverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre

vor Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende tarifliche Regelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der die Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen eine unzulässige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 ausüben oder über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leisten, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV übersteigen. Hat der Anspruch auf Aufstockungsleistung mindestens 150 Tage geruht, erlischt er; mehre Ruhenszeiträume werden zusammengerechnet.

§ 9 Verlängerung der Arbeitsphase im Blockmodell bei Krankheit. Ist der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 22 Absatz 1 Satz 1 TV-L) hinaus arbeitsunfähig erkrankt, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

§ 10 Ende des Dienstverhältnisses. (1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Arbeitsteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen tariflichen Beendigungstatbestände

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, von dem an der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Dienstnehmer bzw. die Dienstnehmerin eine Rente wegen Alters tatsächlich bezieht.

(3) Endet bei einem Dienstnehmer bzw. einer Dienstnehmerin, der bzw. die im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er bzw. sie Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den erhaltenen Entgelten und dem Entgelt für den Zeitraum seiner bzw. ihrer tatsächlichen Beschäftigung, die er bzw. sie ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte, vermindert um die vom Dienstgeber gezahlten Aufstockungsleistungen. Bei Tod des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin steht dieser Anspruch den Erben zu.

§ 11 Übergangsvorschriften. Auf Altersteilzeitverhältnisse, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, findet diese Arbeitsrechtsregelung keine Anwendung.⁴

⁴ Amtliche Anmerkung: Für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse, die vor dem 01.01.2010 begonnen haben, gilt die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit vom 08.09.1998, zuletzt geändert durch ARK-Beschluss vom 30.11.2004, veröffentlicht durch Bekanntmachung vom 07.12.2004, KABI 2005 S. 10.)

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer. (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen und deren Altersteilzeitverhältnis in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2018 begonnen hat.